Richtlinie
zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für den HAFENGEBURTSTAG HAMBURG vom 21. Oktober 2011

(Teilnahmebestimmungen)

zuletzt geändert am 26.07.2013, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Teil II Nr. 63 vom 09.08.2013, Seite 1283 des Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblattes

HAFENGEBURTSTAG HAMBURG

Das größte Hafenfest der Welt

Übersicht

I. Veranstalter/ Veranstaltungszweck
II. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme
III. Auswahlverfahren
IV. Zulassung
V. Beteiligung an den Veranstaltungskosten
VI. Inkrafttreten

I. Veranstalter/ Veranstaltungszweck

Der Hafengeburtstag ist ein von der Freien und Hansestadt Hamburg veranstaltetes Volksfest im Sinne von § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung. Als größtes Hafenfest der Welt verbindet der Hafengeburtstag das klassische Erscheinungsbild eines Volksfestes grundsätzlich mit programmatischen Attraktionen zu Lande, im/am Wasser und in der Luft.
Insgesamt ist es Ziel des Hafengeburtstages, den maritimen Charakter der Stadt herauszustellen. Dies wird insbesondere durch Programmattraktionen auf dem Wasser (wie zum Beispiel die Ein- und Auslaufparaden, die Präsentationen verschiedenster Wasserfahrzeuge zum Besichtigen und Mitfahren sowie besondere Vorführungen auf der Elbe) erreicht. Das Landprogramm verbindet gastronomische Versorgung und Unterhaltung der Besucher mit kulturellen Darbietungen und anderen interessanten Angeboten auf Bühnen und in Themenbereichen unterschiedlicher Größe und Ausrichtung.
Ziel des Veranstalters ist es dabei, ein möglichst ausgewogenes und abwechslungsreiches Angebot zu erreichen, dass der Erwartungshaltung einer möglichst breiten Besucherschicht entspricht.

Das Festgelände ist hierfür in eine „Hafenmeile“ (Geschäfte nach Schausteller Art) und einen „sonstigen Bereich“ (Bühnen- und Themenbereiche) aufgeteilt.

Die „Hafenmeile“ soll abwechslungsreich sein und unter Beibehaltung der Natur eines typischen Volksfestes möglichst umfassend das maritime Thema aufgreifen. An die einzelnen Geschäfte werden insofern besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Attraktivität und Qualität gestellt. Maritime Themen und Dekorationsformen, die seemännische bzw. hafentypische Bezüge haben, sind besonders erwünscht. Fahrgeschäfte mit großem Platzbedarf und/oder aufsehenerregendem Fahrablauf sind hier grundsätzlich konzeptionell nicht vorgesehen.

Im „Sonstigen Bereich“ liegt der Veranstaltungszweck in der Darbietung eines ansprechenden und möglichst abwechslungsreichen Unterhaltungsprogrammes (Bühnen- oder Themenprogramm). Auch hier sind Angebote, deren Themen und/oder Dekorationsformen seemännische bzw. hafentypische Bezüge haben, gewollt. Fahrgeschäfte – auch solche mit großem Platzbedarf und/oder aufsehenerregendem Fahrablauf – sind in diesem Bereich nicht grundsätzlich

ausgeschlossen, sofern sie der Refinanzierung des Hauptprogramms dienen und keinen konzeptionellen Selbstzweck darstellen.

In diesem Bereich des Veranstaltungsgeländes vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg die zur Verfügung stehende Fläche nicht an einzelne Geschäfte, sondern an Teilnehmer, die ihrerseits eine Gesamtkonzeption für einen größeren Flächenbereich vorlegen können.

II. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme

1. **Mit der Veröffentlichung in den Fachzeitschriften Kirmes und Komet und im Internet unter www.hamburg.de/hafengeburtstag/kontakt gibt die Behörde zugleich die Fristen zur Bewerbung sowie den Veranstaltungszeitpunkt an.**

2. **Für die Bewerbung zur Teilnahme an der Hafenmeile gelten folgende Regelungen:**

   2.1 Die Teilnahme an dem Hafengeburtstag der Kalenderjahre ab 2013 ist bis zum 15. August des vorangegangenen Jahres schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu beantragen.

   2.2 Antragsvordrucke sind erhältlich bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Volksfeste und Sonderveranstaltungen), Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg bzw. stehen zum Download unter www.hamburg.de/hafengeburtstag/kontakt bereit.

   2.3 Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen. In den Anträgen sind Frontlänge und Tiefe des benötigten Raumes sowie die Höhe, Länge und Tiefe des Geschäftes, die Geschäftsgattung nebst genauer Beschreibung, Anzahl der Wohn- und Packwagen und der Stromanschlusswert anzugeben. Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen, bei Schaugeschäften das Programm und bei Spielgeschäften die Spielbeschreibung beizufügen. Mit den Anträgen ist ferner eine Grundrissskizze mit Angaben von Maßen und Beschreibungen der Ein- und Ausgänge sowie ein aussagekräftiges farbiges Lichtbild (mindestens DIN A5) des Geschäftes einzureichen. Die Unterlagen müssen den aktuellen Zustand und ggf. die Ausstattung des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die unter IV. 5.2 genannten relevanten Vergabekriterien erlaubt.

   2.4 Bei unveränderten Wiederholungsanträgen entfallen die letztgenannten Unterlagen, sofern sie noch dem aktuellen Stand entsprechen. Das Datum und der Umfang der letzten Pflegemaßnahmen sind in jedem Fall anzugeben.

2.5 Im Antrag sind Name und Anschrift der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers, der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Eigentumsverhältnisse, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Handelsregistereintragung, Wohnsitz und Firmensitz anzugeben. Ferner sind die Vertretungsberechtigten und alle die Personen zu benennen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.

2.6 Die Bewerberinnen und Bewerber haben nach Erhalt der Zulassung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufspreise auf einem Formblatt der Behörde bekannt zu geben.

2.7 Die Bewerberinnen und Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-rechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen bzw. zu erfüllen.

2.8 Tatsächliche Veränderungen bzgl. der Angaben zu Nr. 2.5-2.8 dieses Abschnittes sind unverzüglich anzuzeigen.

2.9 Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1598) für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Versicherungspflichtig sind Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden sowie Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von € 1.000.000,-- und für Sachschäden in Höhe von € 150.000,--. Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren und Reitbetriebe sind versicherungspflichtig mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von € 500.000,-- und Sachschäden in Höhe von €150.000,--. Bei der Bemessung der Schadensdeckungssummen wird bei Bewerbungen von Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beschränkt ist (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG) eine diese Haftungseinschränkung kompensierende zusätzliche Deckung verlangt. Diese bemisst sich nach einem bestimmten prozentualen Aufschlag auf die Mindestdeckungssummen. Der Aufschlag beträgt 50 % und bei Schaustellergeschäften, mit denen Personen befördert oder bewegt werden, 100 %. Als Nachweis dient jeweils die Vorlage des Versicherungsscheines nebst einer Bestätigung der Versicherung, dass für die Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz besteht. Der Nachweis ist spätestens vor dem Auffahren auf den Markt auf einem Formblatt der Behörde abzugeben.

2.10 Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes, gilt als neue Bewerbung, für die die vorgesehenen Antragsfristen gelten.

2.11 Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen können grundsätzlich nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bis zu einem von dem Veranstalter festgelegten Termin (sog. Vergabetermin) eingereicht werden. Der für die Veranstaltung geltende Termin ist dem unter Abschnitt III 2.2 aufgeführten Antragsvordrucken zu entnehmen

3. Anträge auf Betreibung von Flächen im „Sonstigen Bereich“ des Veranstaltungsgeländes müssen für die Kalenderjahre ab 2013 schriftlich in Form einer Bewerbung bis 15. September des vorangegangenen Jahres eingereicht werden. Ein vollständiges Konzept muss bis zum Vergabetermin vorliegen. Informationen zu den vorhandenen Flächen, deren Nutzungszweck sowie der Vergabezeitpunkt werden in einer Leistungsbeschreibung an die Bewerberin/ den Bewerber übermittelt. Die Behörde kann einzelne Flächen auch langfristig vergeben.

III. Auswahlverfahren

1. Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass Bewerberinnen und Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden können.

2. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände. Frühere Zulassungen bieten keine Gewähr, dass Geschäftsausführung und Geschäftsgestaltung auch weiterhin den Vorstellungen der Freien und Hansestadt zur Durchsetzung der jeweiligen Veranstaltungskonzeption entsprechen.

3. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern der Veranstalter anderweitig, z.B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.

4. Allgemeine Ausschlussgründe im Vergabeverfahren

4.1 Von dem Vergabeverfahren werden grundsätzlich ausgeschlossen:

4.1.1 Bewerbungen, die nach dem Bewerbungsstichtag eingehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen besonderer persönlicher Gründe gehindert war, die Bewerbungsfrist einzuhalten) oder wenn das

Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

4.1.2 Bewerbungen, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthalten, gleichgültig ob diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind anzuhören.

4.2 Von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können:

4.2.1 Bewerberin oder dem Bewerber denen wesentliche oder wiederholte Versäumnisse im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus vorherigen Veranstaltungen anzulasten sind. Dieses ist insbesondere der Fall, bei Bewerbungen mit Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen während der Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen oder genügt haben oder bei Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die für das betreffende Geschäft erforderliche persönliche Zuverlässigkeit haben oder die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten.

4.2.2 Bewerbungen mit Geschäften, die übermäßig hohe Stromanschlusswerte haben oder einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen.

4.2.3 Bewerberinnen und Bewerber, die für ihre Leistungen oder Waren dem Volksfestcharakter der Veranstaltung zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.

4.2.4 Bewerbungen für Geschäfte, die nicht zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung betriebsbereit fertiggestellt sind.

5. Grundsätze des Auswahlverfahrens bei Platzmangel für den Bereich der Hafenmeile

5.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

5.2 Erstes Kriterium der Auswahl ist die Attraktivität des Geschäftes. Bewerberinnen und Bewerber können danach bevorzugt werden, wenn angenommen wird, dass ihr Geschäft wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, des Erscheinungsbildes oder Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt.

5.3 Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und sie/er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbeschicker).
Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Hafengeburtstag mehrfach betrieben worden ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen sich zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gezeigt hat, die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, den übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist sowie das Geschäft ordentlich und ohne weitere Beanstandungen geführt hat.
Sofern ein bekanntes Geschäft von einem bewährten Schausteller in anderer Unternehmensform selbstständig oder unter der Beteiligung anderer Schausteller in aktiv geschäftsführender Funktion weitergeführt wird, gilt dieser weiterhin als Stammbeschicker. Andere mit der Geschäftsführung betraute, die Geschäftsführung aktiv ausübende und im Bewerbungsformular benannte Schausteller erlangen den Bewährtheitsstatus, wenn sie selbst seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben, ihren übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen sind und sie das Geschäft ebenfalls ordentlich und ohne Beanstandungen geführt sowie sich zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gezeigt haben. Sie gelten nach Ablauf dieser Zeit für das Geschäft somit ebenfalls als Stammbeschicker, selbst wenn sie dieses nach Ablauf der 5 Jahre alleinverantwortlich weiterführen.

5.4 Soweit bei der Veranstaltung kein Neu- bzw. Wiederholungsbeschickeranteil von 15 % in den jeweiligen Branchen erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen, verliert der Vorrang „bekannt und bewährt“ für die Auswahlentscheidung in dieser Sparte seine Gültigkeit.

5.5 Sollte nach den vorangegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei dem Veranstalter zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los

6. Grundsätze des Auswahlverfahrens bei Platzmangel für den „sonstigen Bereich“

Das Auswahlverfahren für den sonstigen Bereich erfolgt jeweils flächenbezogen nach vergaberechtlichen Grundsätzen. Neben der Eignung des Bewerbers / der Bewerberin zur Durchführung von Veranstaltungen muss das vorgelegte Konzept dem für die Fläche vorgesehenen Veranstaltungszweck entsprechen. Maßgebend für die abschließende Auswahlentscheidung ist die Beurteilung der Attraktivität des Gesamtkonzeptes im Hinblick auf den Veranstaltungszweck.

IV. Zulassung

1. **Die Zulassung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem/der zugelassenen Bewerber/-in Die zugelassenen Bewerber sind gehalten die Vereinbarung innerhalb der Frist, die mit Versendung des Vertrages bekannt gegeben wird unterzeichnet an den Veranstalter zurück zusenden. Erfolgt keine rechtzeitige Rücksendung, ist der Veranstalter berechtigt die Fläche anderweitig zu vergeben.**

2. **Die Ablehnung der Bewerbung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.**

3. **Die Betreiber der sonstigen Flächen sind darüber hinaus gehalten ihrerseits schriftliche Verträge mit den sorgfältig ausgewählten Subunternehmern zu schließen, in denen die jeweiligen Einzelheiten festgehalten und geregelt werden.**

4. **Eine Übertragung der Zulassung oder eine Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege der Untervermietung) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können im vertraglich gesondert geregelten Bereich außerhalb der Hafenmeile zugelassen werden.**

5. **Verstirbt eine zugelassene Schaustellerin oder ein zugelassener Schausteller oder ergibt sich auf andere Weise eine Rechtsnachfolge, erlischt grundsätzlich die Zulassung. Die Zulassung soll im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist unverzüglich eine neue Bewerbung einzureichen. Die in III. Nr. 2 und 3 vorgesehenen Antragsfristen können in derartigen Fällen auch verlängert werden.**

6. **Der Veranstalter ist bemüht, die Entscheidungen des Zulassungsverfahrens den Bewerbern und Bewerberinnen bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.**

V. Beteiligung an den Veranstaltungskosten

Jeder zugelassene *Teilnehmer und Teilnehmerin* ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungskosten zu beteiligen.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.